

Einleitung

Innovation heißt wörtlich „Neuerung“ oder „Erneuerung“. Das Wort ist vom lateinischen Verb „innovare“ (erneuern) abgeleitet. In der Umgangssprache wird der Begriff im Sinne von neuen Ideen und Erfindungen und für deren wirtschaftliche Umsetzung verwendet.

Ihnen sind die Werbeslogans bekannt wie zum Beispiel,

„Innovation und Technik bestimmt unser Handeln“ oder **„Eine neue Innovation ist der Garant für unsere Produkte“**

Mit Innovationen erreichen Unternehmungen immer einen gewissen Vorsprung gegenüber der Konkurrenz ! Allerdings nützt es nichts, wenn Sie immer nur Innovationen haben, diese aber nicht schützen lassen ! Denn ohne Schutz haben Sie keine rechtliche Handhabe gegen Dritte vorzugehen. Jedes andere Unternehmen kann Ihre Innovation (ohne Schutz) nachbauen. Vielleicht etwas verändern, aber das war es dann auch schon. Und auf das Urheberrecht können Sie sich bei technischen Erfindungen **nicht** berufen. Sie haben zwar die Möglichkeit, Ihre Innovation geheim zu halten und Ihre Mitarbeiter dahingehend anzuweisen, in dieser Sache Verschwiegenheit zu bewahren. Auch dafür gibt es Gesetze, die Sie aber im Laufe dieses Buches noch kennen lernen. Befassen wir uns zunächst einmal mit dem Schutz von Innovationen. Auch die erforderlichen Gesetze dazu (auf die ich verweise) können Sie im Internet aufrufen.

Der gewerbliche Rechtsschutz hat heute in vielen Unternehmungen einen sehr hohen Stellenwert und genau diesem ist es zu verdanken, dass Innovationen geschützt werden können. Denn eine Innovation (und mag sie anfangs auch als lächerlich erscheinen) hat oftmals den entscheidenden Grund dafür geliefert, eine einfache Idee in die Tat umzusetzen. In vielen Fällen bestätigte sich dann, dass genau diese Idee die richtige war. Das setzt aber auch voraus, dass in einer Unternehmung Leute sitzen, die nicht nur am Schreibtisch Bleistifte anspitzen und Kaffee trinken können, sondern auch in der Lage sind, durch logische und realistische Weitsicht Innovationen einzuordnen und sich ein Bild darüber machen zu können, wie nun die ganze Sache auf dem Markt ankommt. Es ist aber leider immer wieder zu erkennen, dass genau solche Leute oftmals in diversen Unternehmungen fehlen. Sie werden in dem Buch hierzu einige Passagen finden, die diesen Punkt bestätigen.

Ich werde versuchen Ihnen so locker wie möglich, aber auch genau so interessant einen Großteil des „gewerblichen Rechtsschutz“ zu vermitteln, wobei ich hier von einer starren Darstellung absehe. Behandelt werden die Themen „Patent, Gebrauchsmuster, Design, Marke“ und im Schlepptau das Urheberrecht. Natürlich kann ich Ihnen nicht den gesamten Rechtsstoff in der Form vermitteln, wie er vom Umfang her an der „Uni“ vermittelt wird, aber Sie erhalten einen tieferen Einblick in die Materie und sind anschließend in der Lage, sich genau über dieses Thema mit einem Patentrechtler auf Augenhöhe zu unterhalten. Wo es nötig ist, werde ich auf entsprechende Hilfestellungen verweisen.

Dann möchte zum Anfang mal mit dem höchsten der uns bekannten Schutzrechte (dem Patentschutz) beginnen. Des weiteren erkläre ich Ihnen dazu auch das Eintragungsverfahren, die entstehenden Kosten sowie die Konsequenzen bei einer Verletzung dieser Schutzrechte.

1.0 Das Patent

Hierzu möchte ich Ihnen zunächst einmal erklären, was denn eigentlich die Voraussetzungen sind um ein Patent anmelden zu können. Nehmen wir einmal an, da hat jemand eine Idee, die auch durchaus verwertbar ist. Dann stehen hier folgende Fragen im Raum. Hatte bereits eine andere Person auch schon diese Idee ? Ist diese Idee irgendwo auf der Welt schon bekannt ? Wurde diese Idee vielleicht auch schon umgesetzt und ist bereits anderweitig patentiert ? Und da haben wir das Problem. Im § 1 (Abs.1) PatG ist folgender Wortlaut zu finden,

„Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind“

So, hier müssen wir also zunächst einmal prüfen, ob diese Bedingungen überhaupt gegeben sind. Da haben wir den Begriff der „Neuheit“. Wie ist dieser Begriff jetzt für die Patentanmeldung zu verstehen ? Unter dem Begriff der „Neuheit“ versteht man,

„Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Sie darf deshalb vor der Anmeldung nicht bereits mündlich oder schriftlich veröffentlicht worden sein“ (weltweit)

So ist es auf den Seiten des DPMA angegeben. (***„Deutsches Patent – und Markenamt“***)
Besser wäre zu sagen,“wenn sie NOCH NICHT zum Stand der Technik gehört“.
Denn sobald eine Erfindung offenbart wird (was mit einer Patentanmeldung ja geschieht) dann ist sie öffentlich gemacht worden und gehört ab diesem Zeitpunkt zum Stand der Technik.
Diese Geheimhaltung gilt aber ausschließlich für Patente. Bei Gebrauchsmustern dagegen verhält es sich etwas anders, worauf ich später noch zu sprechen komme.
Kommen wir nun zum Punkt „erfinderische Tätigkeit“. Merken Sie sich zu diesem Punkt folgendes.

Eine Entdeckung ist keine Erfindung !

Eine Entdeckung beruht in der Regel auf eine bereits vorhandene Sache, (meistens in naturwissenschaftlicher Hinsicht) von der aber bislang niemand etwas wusste. Hierzu mal drei interessante Beispiele.

Am 19. September 1783 starteten die Brüder „Montgolfier“ vor den Augen des französischen Königs den von ihnen entwickelten Heißluftballon. Dass sie aber Heißluft verwenden mussten, beruht auf einer zuvor gemachten Entdeckung. Sie wussten gar nichts von der Heißluft. Erst nachdem sie sämtliche Versuche durchgeführt hatten die aber alle ins Leere liefen, ging einer der Brüder hin und verbrannte in tiefster Enttäuschung alle Konstruktionszeichnungen in dem Hof hinter dem Haus, die er zu diesem Thema angefertigt hatte. Als er sich noch einmal umdrehte und darüber nachdachte, wie viel Arbeit er in dieses Vorhaben gesteckt hat, bekam er den Lohn für seine Arbeit. Er sah plötzlich, dass die Funken und die Asche über dem Feuer nach oben stiegen. Und das war die Lösung aller Probleme ! HEIßLUFT !

Nun kann man eine Entdeckung nicht patentieren lassen (da diese Sache bereits existiert). Man kann aber eine Idee haben, in dieser eine Entdeckung „versteckt“ ist. Also hätten die Brüder „Montgolfier“ den Ballon selbst, patentieren lassen können. Das konnten sie aber nicht, da das erste Patentgesetz in Frankreich erst 1791 erlassen wurde.

„Prof. Wilhelm Conrad Röntgen“ erhielt 1901 den ersten Nobelpreis für Physik. Er befasste sich mit der Kathodenstrahlung und ihm fiel auf (Entdeckung), dass diese feste Materie durchdringen kann. Allerdings wusste man zu diesem Zeitpunkt noch nichts von der Gefahr, die von dieser Strahlung ausgeht, sofern man sie zu oft einsetzt. Die nach ihm benannte „Röntgenstrahlung“ wird auch heute noch verwendet und es wurden im Laufe der Jahre etliche Patente angemeldet hinsichtlich diverser

Verbesserungen an Röntgengeräte. Der Grundstein allerdings war die Entdeckung, die „Röntgen“ gemacht hatte. Eine Patentierung dieser Idee wurde damals nicht verfolgt.

Dann will ich dazu noch ein abschließendes klassisches Beispiel darstellen aus diesem ersichtlich wird, dass man in einer Erfindung eine eigentlich bekannte naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeit untergebracht und sich somit diese Sache zu Nutze gemacht hat.

Im Jahre 1757 erhielt der damals einundzwanzigjährige „James Watt“ eine Anstellung an der „Universität Glasgow“ als Universitätsmechaniker. Der gebürtige Schotte war zwar nicht der Erfinder der Dampfmaschine, aber ihm war bekannt (weit zuvor gemachte Entdeckung) dass komprimierter Dampf einen Druck aufbaut. Somit löste „Watt“ den damaligen Fehler der ersten Dampfmaschine damit, indem er den Kondensationsprozess aus dem Zylinder herausnahm und ihn in einen eigenen Behälter auslagerte. Damit erzielte die Dampfmaschine wesentlich mehr Leistung. Diese Verbesserung durch „Watt“ wurde am 5. Januar 1769 unter der Nummer 913 patentiert. Einige Jahre später trieb die „Wattsche Dampfmaschine“ eine Lokomotive und ein Dampfschiff an, das 1807 den Hudson durchquerte. Vor allem aber legte diese Weiterentwicklung der Dampfmaschine durch Watt einen wichtigen Grundstein für die industrielle Revolution.

Sie haben nun den Unterschied zwischen einer Erfindung und einer Entdeckung kennen gelernt. Gehen Sie davon aus, dass viele Erfindungen auf zuvor gemachte Entdeckungen beruhen. Dann kommen wir zum letzten Punkt,

1.1 Die gewerbliche Anwendbarkeit

Eine Erfindung gilt als **gewerblich anwendbar**, wenn sie auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann. (§ 5 PatG)

Das bedeutet im Prinzip nichts anderes als wie, dass diese Erfindung (egal worum es sich dabei handelt) auch in der Industrie, im Handwerk oder in der Landwirtschaft von Nutzen ist. Denn was nützt eine Erfindung, die aber im Prinzip kein Mensch benötigt? Die Nutzbarkeit bzw. die Vorteile der Erfindung gegenüber dem bislang bekannten Stand der Technik, erklärt der Erfinder ja in der dazugehörigen Beschreibung die er zusammen mit den Patentansprüchen und den Zeichnungen beim DPMA einreicht.

Technische Erfindungen sind heute sozusagen an der Tagesordnung und ohne diese wäre ein permanenter Fortschritt nicht möglich. Natürlich liegt das primäre Interesse des Erfinders darin, seine Erfindung auch zu nutzen. Auf der anderen Seite allerdings soll aber auch die Allgemeinheit davon profitieren. Denn auch diese ist an technischen Erneuerungen (Innovationen) durchaus interessiert. (Spannungsfeld) Sehen Sie hierzu beispielsweise nur mal die Automobilindustrie. Da gibt es Leute, die können es kaum abwarten, dass das nächste Modell auf den Markt kommt, da ja schon werbemäßig angekündigt wurde, was dieser Wagen jetzt alles hat und die „Vorgängertypen“ nicht. Sie erkennen also, wie eingangs schon erwähnt wurde, Innovationen sind das „A“ und „O“ einer Unternehmung und verschaffen ihr immer wieder einen Vorsprung gegenüber der Konkurrenz. Vergessen Sie dabei aber nicht, auch die Konkurrenz schläft nicht! Denn dort wird man sich ebenfalls Gedanken machen etwas auf den Markt zu bringen, was Sie nicht haben. Und dieses ewige „hin – und her“ hält sozusagen die Wirtschaft in Schwung.

1.2 Die Patentfähigkeit

Befassen wir uns nun mit der Frage der Patentfähigkeit.

Was bezeichnet man denn als „Patentfähigkeit“?

Eine Erfindung weist Patentfähigkeit auf, wenn sie die gesetzlichen materiellen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents erfüllt.

Eine Erweiterung hierzu finden Sie auch im § 1 (Abs. 2) PatG. Dort ist folgender Text zu lesen.

„Patente werden für Erfindungen im Sinne von Absatz 1 auch dann erteilt, wenn sie ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder wenn sie ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt oder bearbeitet wird oder bei dem es verwendet wird, zum Gegenstand haben. Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war“

Sie bemerken, dass hier auch Verfahren angemeldet werden können.

Somit unterscheiden wir also zwischen zwei Arten von Patente. Einmal reden wir von einem ERZEUGNISPATENT und zum anderen reden wir dann von einem VERFAHRENSPATENT.

Wie diese beiden jetzt konkret zu unterscheiden sind, soll hier kurz dargestellt werden.

ERZEUGNISPATENTE werden erteilt für Innovationen, die später in einem technischen Bereich eingesetzt werden. So zum Beispiel kam mal einer auf die Idee, besser ein Zahnrad zu verwenden, als wie eine Keilscheibe, da der Keilriemen ab einer bestimmten Belastung bei einer Antriebswelle immer durchrutschte und somit für Probleme an der Maschine sorgte.

VERFAHRENSPATENTE dagegen stellen das Herstellungsverfahren unter Schutz. Zum Beispiel in der Stahl herstellenden Industrie. Es soll also ein Stahl hergestellt werden mit folgenden Eigenschaften. Äußerst hart, aber nicht spröde. Durch bestimmte Legierungen die im Herstellungsverfahren mit verwendet werden, lässt sich dieser Stahl herstellen. Und genau dieses Verfahren der Herstellung wird explizit geschützt. Wir reden hier nicht vom Endprodukt, (Erzeugnis) das wäre der Stahl. Wir reden von der Herstellung ! Sie können sich vorstellen, dass Verfahrenspatente auch oftmals in der Pharmazie Verwendung finden. Wie geht man vor um ein ganz bestimmtes Medikament zu erzeugen ? Also, die in der Herstellung vorhandene Vorgehensweise.

Oftmals ist es aber auch so, dass direkt für beide Bereiche jeweils ein Schutzanspruch angemeldet wird. Man lässt also einmal das Erzeugnis selbst und unabhängig davon nochmal das Verfahren unter Schutz stellen.

Dann kommen wir jetzt mal zu einem anderen Punkt. Was alles patentierbar ist wurde ja jetzt soweit erklärt. Fassen wir nochmal zusammen. Patente werden ausschließlich für **Technische Erfindungen** erteilt ! Daneben werden aber auch Patente für diverse **Verfahren** erteilt. Nun möchte ich Ihnen vorstellen, wofür Patente **NICHT** erteilt werden !

Hierzu stelle ich Ihnen mal den Text des § 2 PatG vor, wobei Sie bitte mal genau lesen, was unter (Abs. 2) Nr. 1 – 4 angegeben ist.

(1) Für Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, werden keine Patente erteilt; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, dass die Verwertung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist.

(2) Insbesondere werden Patente nicht erteilt für

1. Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen;

2. Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens;

3. die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken;

4. Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

Bei der Anwendung der Nummern 1 bis 3 sind die entsprechenden Vorschriften des Embryonenschutzgesetzes maßgeblich.

Hierzu bedarf es keiner weiteren Erklärung, denn es ist ersichtlich, dass die angegebenen Punkte auch in keinsten Weise mit ethischen Grundsätzen vereinbar sind ! Ihnen wird aber auch bekannt sein, dass wir in unserer Gesellschaft Leute haben, die gerne „Gott“ spielen würden (wenn sie könnten). Und genau dieser Punkt wird gesetzlich durch (Abs. 2) Nr. 1 – 4 ausgehebelt. Was glauben Sie wo wir hinkämen, wenn das auch noch erlaubt wäre ?

Wenn wir hierzu nochmal den § 1 (Abs.3) PatG lesen, finden wir weitere Punkte die **nicht** patentierbar sind.

(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

- 1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;**
- 2. ästhetische Formschöpfungen;**
- 3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;**
- 4. die Wiedergabe von Informationen.**

(4) Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

Zu (Abs. 3) Nr. 1 ist Ihnen ja bereits bekannt, dass eine Entdeckung nicht patentfähig ist. Sie erinnern sich ? Eine Entdeckung ist KEINE Erfindung. Ebenso wenig „wissenschaftliche Theorien“ und „mathematische Methoden“.

Nr. 2 wird durch das Designrecht gedeckt, was später behandelt wird.

Nr. 3 wird durch das Urheberrecht abgedeckt, was ebenfalls später noch behandelt wird.

Computerprogramme können aber auch patentfähig sein. Ebenfalls dazu später mehr.

Abschließend dazu sei nochmal zusammen gefasst das alle Ideen die irgendwie einen störenden Charakter aufweisen und gegen die öffentliche Ordnung bzw. gegen die guten Sitten verstoßen keinen Schutz erlangen können. Dann kommen wir nun zum nächsten Punkt.

1.3 Das Recht des Erfinders

Dieser Punkt wird in § 6 PatG geregelt. Hierzu stelle ich Ihnen mal ein Beispiel vor, wonach ich auch immer wieder gefragt wurde. Nehmen wir hierzu folgenden Sachverhalt an.

Herr M. wohnt in München und hat plötzlich eine Idee, die neu ist und auch eine gewerbliche Anwendbarkeit erlaubt. Also geht Herr M. hin und setzt eine Beschreibung auf, fertigt dazu eine Zeichnung an und erläutert auf einem gesonderten Blatt die Schutzansprüche. (Patentansprüche) Danach legt Herr M. Die Sachen in eine Schublade.

Ein Jahr später hat Herr H. in Hannover genau die selbe Idee. Auch dieser setzt eine Beschreibung auf, fertigt eine Zeichnung an und erklärt, welche Schutzansprüche er geltend machen will. Herr H. „zieht“ sich anschließend den „Antrag auf Erteilung eines Patents“ von den Seiten des DPMA runter, füllt diesen aus und sendet ihn zusammen mit den anderen Unterlagen zum DPMA.

Als Herr H. nach entsprechender Zeit das Patent erhält kommt Herr M. aus München dahinter und ist nicht gerade erfreut darüber, da es sich doch eigentlich um seine Idee handelte. So, wie ist die Rechtslage ? Und hierzu sehen wir uns den § 6 PatG einmal genau an. Dort steht folgendes.

Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat.

Dazu muss eigentlich nicht mehr viel gesagt werden. Das heißt also, Herr M. in München kann nichts mehr machen. Er hätte ja genau so gut die Sache anmelden können. Es hat ihm ja keiner gesagt, er solle die Unterlagen in einer Schublade „verrotten“ lassen.

Und genau diese Frage wird immer wieder gestellt. Merken Sie sich dazu folgendes, auch hier gilt, ***wer zuerst kommt malt zuerst.***

Wenn Sie also eine gute Idee haben, die neu ist und auch eine gewerbliche Anwendbarkeit erlaubt, dann fackeln Sie nicht lange und melden Sie die Sache an, bevor es ein anderer macht ! Später brauchen Sie nicht mehr zu kommen und versuchen hier Einwände geltend zu machen. Da spielt das DPMA bzw. das Bundespatentgericht nicht mit ! Anders wäre der Fall wenn Herr M. und Herr H. gemeinsam an einem Tisch gesessen hätten und wären zusammen auf diese Idee gekommen. Dann hätten beide einen Rechtsanspruch auf das Patent. Aber genau das war ja in dem zuvor genannten Beispiel NICHT der Fall.